

STADT TELGTE

Richtlinien
für das Aufgraben öffentlicher Straßen,
Wegen und Plätzen in der Stadt Telgte
(Aufbruchrichtlinie)

Vorbemerkung

Im Zuge von Neuverlegungen, Änderungen oder Instandsetzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Verkehrsflächen, in denen diese Leitungen liegen, aufgebrochen werden.

Nach Abschluss der Leitungsarbeiten sind die Verfüllung und die Oberflächenbefestigung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Hierbei sind die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten.

Da jede Aufgrabung eine Störung des Gefüges des Straßenaufbaues darstellt, ist eine gleichwertige Wiederherstellung nur unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu erreichen.

Die nachfolgenden Aufgrabungsbestimmungen sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen regeln und gleichzeitig eine technisch einwandfreie und im Sinne der Wirtschaftlichkeit dauerhaft haltbare Befestigung von notwendigen Aufbruchstellen gewährleisten.

A ALLGEMEINES	5
1. GELTUNGSBEREICH	5
2. GRUNDSÄTZLICHES.....	5
3. GELTENDE VORSCHRIFTEN	5
4. GENEHMIGUNGSPFLICHT	6
5. ANTRÄGE	6
5.1 Grundlagen.....	6
5.2. Anträge gemäß TKG	7
6. ERTEILUNG DER AUFBRUCHGENEHMIGUNG	7
6.1 Zustimmung.....	7
6.2 Unterlagen vorhalten	7
6.3 Sondernutzungen.....	7
6.4 Straßenaufbrüche in Asphaltflächen	8
6.5 Verlegtiefen von Versorgungsleitungen	8
6.6 Unterkreuzungen.....	8
6.7 Trenching Verfahren.....	8
6.8 Koordination der Bauausführung	8
6.9 Straßenbaulast Dritter	8
6.10 Grenzpunkte	8
6.11 Ausführungszeitraum, Befristung.....	8
7. BEGINN DER ARBEITEN.....	8
7.1 Baubeginnsanzeige.....	8
7.2 Dokumentation.....	9
7.3 Verkehrssicherheit	9
7.4 zusätzliche Auflagen.....	9
7.5 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben	9
7.6 Verschmutzungen Fahrbahn und Gehwege.....	10
7.7 Bestandsleitungen anderer Versorger	10
7.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	10
7.9 Dauer der Aufgrabungsarbeiten.....	10
7.10 Informationspflicht der Anwohner	10
8. KOSTENTRAGUNG	10
9. HAFTPFLICHT.....	11
10 AUFBRUCHSPERRE.....	11
11. BAUSCHILD	11
12. UNVORHERSEHBARE AUFBRUCHARBEITEN.....	11
13 FERTIGSTELLUNG DER MAßNAHME	12
14. BESTANDSUNTERLAGEN.....	12
15. ABNAHME	12
16. MÄNGELANSPRÜCHE	12
B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN	13
17. WIEDERHERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	13
17.1 Vorgaben für ausführende Unternehmen	13
17.2 Vorschäden.....	13
17.3 Randeinfassung	13
17.4 Bankettstreifen	13
17.5 Ersatzvornahme und Aufbruchsperre	13
17.6 geforderte Verdichtung und Verdichtungsnachweise	14
17.7 Recycling-Baustoffe	14
17.8 konterminiertes Material.....	14
17.9 Niederschlags und Oberflächenwasser.....	14
17.10 Arbeitsunterbrechung.....	15

17.11 Straßeneinbauten	15
17.12 Fahrbahnmarkierung.....	15
7.13 Vorgaben zur Wiederherstellung Gräben	15
C. SCHLUSSBESTIMMUNG	15

A Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Telgte gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Grundsätzliches

Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Telgte als zuständiger Straßenbaulastträger. Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen. Der Antragsteller ist erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:

1. Aufbruchgenehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Telgte
2. verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO (Kreis Warendorf)
3. Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Gas etc.)
Auskunft ist einzuholen über ALIZ, <https://www.aliz.de/html/index.html>
4. Zustimmung der Denkmalschutzbehörde der Stadt Telgte
5. Kampfmittelauskunft der Bezirksregierung über das Ordnungsamt der Stadt Telgte
6. Anzeige des Baubeginns beim Tiefbauamt der Stadt Telgte mindestens 5 Werktage vor Arbeitsbeginn

Sollte der Antragsteller vor Erhalt der v. g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handelt er nach dem Straßengesetz ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen. Nach dem Erneuern einer öffentlichen Verkehrsfläche durch die Stadt Telgte werden Aufgrabungen erst nach Ablauf einer bis zu 5-jährigen Sperrfrist genehmigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

3. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum (Grabungen, etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- StVO (Straßenverkehrsordnung)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- VOB – Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und

- Einfassungen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
 - ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
 - ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
 - ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton)
 - ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)
 - ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
 - ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
 - M SNAR (Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt)
 - TL BuB E-StB (Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaues)
 - TL (G) SoB-StB (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, einschl. Teil: Güteüberwachung)
 - TL Gestein-StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)
 - RuA-StB (Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
 - RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
 - DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
 - DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen
 - DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
 - RAS-LP4 Baumschutz auf Baustellen
 - RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

4. Genehmigungspflicht

Arbeiten im öffentlichen Straßenraum bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung durch den Straßenbaulastträger und einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.

5. Anträge

5.1 Grundlagen

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage für jede Baustelle gesondert spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn beim Tiefbauamt der Stadt Telgte als zuständiger Straßenbaulastträger einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab M 1:250 auf Grundlage der aktuellen

Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden.

5.2. Anträge gemäß TKG

Für Anträge auf Trassen- und Aufbruchgenehmigung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) §127 TKG gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn einzureichen. Der Lageplan ist mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen beizufügen, Lage und Art aller weiteren Einbauten wie Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, Verkehrszeichen und Maste, Bäume, etc. sind durch einen Ortsvergleich zu ergänzen. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegenden oder aufzuhebenden Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Trassenbetreiber sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen. Mit der Genehmigung/Zustimmung übernimmt die Stadt Telgte keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Trassen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Trassen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert und neu beantragt. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen/Zustimmungen und Aufbruchgenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

6. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

6.1 Zustimmung

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

6.2 Unterlagen vorhalten

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

6.3 Sondernutzungen

Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn beim Ordnungsamt der Stadt Telgte als Sondernutzung von Straßenraum zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Grünflächenamt erforderlich.

6.4 Straßenaufbrüche in Asphaltflächen

In der Asphaltdeckschicht sind Aufbrüche unzulässig. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Straßenquerung in geschlossener Bauweise nicht möglich sein, so ist ein anderer für eine geschlossene Bauweise geeigneter Standort zu wählen.

6.5 Verlegtiefen von Versorgungsleitungen

Alle zu verlegenden Leitungen sind mindestens in einer Grabentiefe von mindestens 0,60 m und immer unterhalb der Frostschutz- und Tragschichten einzubauen.

6.6 Unterkreuzungen

Unterkreuzungen sind im Bohrverfahren in geschlossener Bauweise herzustellen. Sowohl bei den Verfahren im Verdrängungs-, Bohr-, Pressverfahren als auch im steuerbaren Horizontalbohrverfahren mit Bodenräumung ist die Tiefe mit >1,00m bei Stadt- und Gemeindestraßen Abstand zur befestigten Oberfläche einzuhalten.

6.7 Trenching Verfahren

Verlegeverfahren nach der Trenching-Methode sind grundsätzlich unzulässig.

6.8 Koordination der Bauausführung

Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

6.9 Straßenbaulast Dritter

Für Straßen, die in der Baulast anderer Rechtsträger stehen (z.B. Landstraßen, Kreisstraßen, Privatstraßen) und für Flurstücke Dritter, müssen die entsprechenden Behörden, bzw. Personen die Genehmigung erteilen.

6.10 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermesser wiederherstellen zu lassen.

6.11 Ausführungszeitraum, Befristung

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. In Ausnahmefällen ist eine Aufbruchgenehmigung für einen begrenzten Zeitraum von 3 Monaten möglich. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

Das Tiefbauamt der Stadt Telgte behält sich vor, bauausführenden Firmen zukünftig die Zustimmung für Aufgrabungsarbeiten zu versagen, sollten diese nicht die erforderliche Sorgfalt arbeiten bzw. wiederholt nicht ihren Verpflichtungen aus der Aufbruchgenehmigung nachkommen. Das Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen bei Bodenfrost ist nicht gestattet.

7. Beginn der Arbeiten

7.1 Baubeginnsanzeige

Vor der Durchführung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Tiefbauamt der Stadt Telgte eine Baubeginnanzeige bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn.

Umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zu senden. Alle zu erforderlichen Formulare finden Sie im Serviceportal auf der Homepage der Stadt Telgte.

Die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45(1), § 45(6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.

7.2 Dokumentation

Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung oder Dokumentation begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren. Im Zuge der Bauausführung ist eine komplette und lückenlose Aufmaß Dokumentation der Aufbruchstellen mit Fotos und Stationsangaben zu erstellen. Die Dokumentation ist der Stadt Telgte wöchentlich zu übergeben. Alle in öffentlicher Fläche verlegten Leitungsverläufe sind auf zumessen. Die örtlich vorgefundenen Schichtstärken des Oberbaus sind im Aufmaß stichprobenartig (d.h. innerorts alle 50 Meter, außerorts alle 200 Meter) mit Foto und Angabe von Station, GPS Daten und Zollstock zu dokumentieren. Dies gilt auch für einzelne Baugruben.

7.3 Verkehrssicherheit

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen des Straßenverkehrsamtes abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Telgte, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von qualifizierten Arbeitskräften, geeigneten Maschinen und Geräten einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Mitarbeiter der Stadt Telgte festgestellt, so ist die Stadt Telgte berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Das bauausführende Unternehmen ist von diesem Recht der Stadt Telgte von dem Antragsteller zu unterrichten.

7.4 zusätzliche Auflagen

Das Tiefbauamt und Straßenverkehrsamt können verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Baulastträger ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist das der Straßenbaulastträger sowie die Verkehrsbehörde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

7.5 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden. Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine

Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit den Aufsichtsführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist.

7.6 Verschmutzungen Fahrbahn und Gehwege

Gemäß § 32 StVO ist es verboten die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Telgte hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

7.7 Bestandsleitungen anderer Versorger

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

7.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Telgte, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

7.9 Dauer der Aufgrabungsarbeiten

Die Dauer der Aufgrabungsarbeiten ist so gering wie möglich zu halten. Jede Grube ist unverzüglich wieder vollständig zu verschließen, spätestens innerhalb von 3 Tagen. Sollte eine Maßnahme vor längerer Dauer geplant sein, so ist dies vorab schriftlich zu begründen.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Wiederherstellung der Aufbruchstelle auch nach erfolgter Fristsetzung durch die Stadt nicht nach, so ist die Stadt Telgte berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

7.10 Informationspflicht der Anwohner

Die bauausführende Firma oder der Versorgungsträger haben unmittelbar vor Baubeginn Anwohner schriftlich über die geplante Maßnahme zu informieren. In dem Schreiben sind Dauer, Art und Ansprechpartner zu benennen. Ist an der Baustelle zusätzlich eine mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

8. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä. von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Aufbrucharbeiten notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt wurden.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Telgte zu bezahlen sowie ggfls. eine Kautions hinterlegen.

Die Höhe der Kautions wird für jede Maßnahme individuell vom Tiefbauamt der Stadt Telgte ermittelt.

Die Überwachung der Bautätigkeit ist Aufgabe des Antragsstellers. Der Straßenbaulastträger kontrolliert die Einhaltung aller Vorgaben und setzt eine fachgerechte Wiederherstellung seiner Flächen voraus.

Sollte die Baumaßnahme einen erhöhten Überwachungsaufwand auf Seiten des Straßenbaulastträgers hervorrufen, weil anerkannte Regeln der Technik oder anderer Vorschriften missachtet werden, wird das Tiefbauamt der Stadt Telgte den Antragsteller über den Sachverhalt informieren. Es obliegt der Verantwortung des Antragsstellers fachgerechtes Arbeiten im Stadtgebiet Telgte sicher zu stellen sowie die benannten Mängel direkt und dauerhaft abzustellen. Sollte sich die Baustellenabwicklung anschließend nicht verbessern, so dass eine engmaschige Kontrolle der Baumaßnahme erforderlich ist, erfolgt eine Vergütung der Bauoberleitungskosten des Straßenbaulastträgers. Diese ist vom Antragsteller zu bezahlen.

Die Stadt Telgte behält sich vor bei erhöhtem Bauleitungsaufwand die zusätzlich entstandenen Kosten (anrechenbaren Kosten) für die Bauüberwachung/ Bauoberleitung gemäß HOAI, tatsächlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme, geltend zu machen. Eine Abrechnung erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 – Verkehrsanlagen, 8. Bauoberleitung 15 % oder im Stundenlohn a 95,00 € /h.

9. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Telgte oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt Telgte von solchen Ansprüchen freizustellen.

10 Aufbruchsperr

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird eine Aufbruchsperr von bis zu 5 Jahren von der Stadt Telgte ausgesprochen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

11. Bauschild

An jeder im öffentlichen Straßenraum befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das Namen und Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar anzubringen (Bauschild).

12. Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind unmittelbar dem zuständigen Tiefbauamt der Stadt Telgte zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Bauendanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle eine zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit

der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

13 Fertigstellung der Maßnahme

Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden. Es ist das Formblatt der Stadt Telgte zu verwenden.

14. Bestandsunterlagen

Bei der Neuverlegung und oder Umlegung von Versorgungsleitungen sind die neuen Trassen GIS basiert aufzumessen und im Shape - Format an die Stadt Telgte zu übergeben. Alle Informationen zur eingebauten Leitung, Ausbauunternehmen, -tiefe und das Einbaudatum sind zu erfassen. Die Unterlagen sind zusammen mit der Fertigstellungsanzeige an das Tiefbauamt der Stadt Telgte zu senden.

15. Abnahme

Eine förmliche Abnahme ist erforderlich. Erst nach der Abnahme der Gesamtmaßnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

16. Mängelansprüche

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt 4 Jahre nach VOB/B. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Straßenbaulastträger. Werden vor Ablauf der Verjährungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden festgestellt, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Telgte berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

B. Allgemeine technische Bedingungen

17. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

17.1 Vorgaben für ausführende Unternehmen

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten in der Handwerksrolle bzw. bei der IHK für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Folgende Nachweise sind beim Tiefbauamt der Stadt Telgte einzureichen:

1. Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
2. Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (Formblatt Siehe Anlage)
3. Schriftliche Erklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung erfüllt ist (Bescheinigung von SoKa-Bau)
4. Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über den Abschluss einer Verkehrsunfallversicherung
5. Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis von Versicherung
6. Nachweise über Deutschsprachigkeit (Formblatt)
7. RSA- Zertifizierungen (vor/bei Antragsstellung gem. RSA 21)
8. Bei ausländischen Firmen Übersetzungen der Formulare ins Deutsche von vereidigten Dolmetschern

17.2 Vorschäden

Sollten bei dem Aufbruch im Platten- oder Pflasterbereich Steine oder ähnliches beschädigt werden, sind diese zu ersetzen. Die Oberflächen sind bei Gehwegplatten scharfkantig in Farbe grau und Pflaster nach dem jeweiligen Format ebenfalls in Farbe grau zu ersetzen. Abweichungen dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Stadt Telgte vorgenommen werden.

Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Veranlasser beschädigtes oder altersbedingt abgängiges Pflaster und Platten schriftlich zu melden. Hierfür wird von der Stadt Ersatz gestellt. Ein nachträglicher Antrag ist nicht möglich.

17.3 Randeinfassung

Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlagen, so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wiederherzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen.

17.4 Bankettstreifen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, ist es bei Fahrbahnbreiten ≤ 6 m immer erforderlich, einen unmittelbar am befestigten Fahrbahnrand anschließenden tragfähigen Streifen in einer Breite von min. 50 – 70 cm und 20 cm Stärke herzustellen. Dieser ist grundsätzlich immer in Basaltschotter herzustellen.

17.5 Ersatzvornahme und Aufbruchsperre

Sollten Mängelbeseitigungen nicht fristgerecht erfolgen, ist die Stadt Telgte berechtigt im Rahmen der Ersatzvornahme die Arbeiten auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Dies kann auch dazu führen, dass die Stadt Telgte gegen die ausführenden Firmen eine Aufbruch-Sperre verhängt.

Die Nachweise sind vor Baubeginn schriftlich einzureichen. Unternehmer, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Bauendeanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.

Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Telgte entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Tiefbauamt anerkannt sind. Wird die geforderte Tragfähigkeit auf dem Erdplanum nicht erreicht, muss eine Nachverdichtung erfolgen.

17.6 geforderte Verdichtung und Verdichtungsnachweise

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert EV2 von ≥ 45 MPa auf dem Erdplanum gefordert, EV2 ≥ 100 MPa auf der Schottertragschicht. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Sämtliche Prüfprotokolle sind dem zuständigen Baubezirk des ASE unaufgefordert spätestens mit der Bauendeanzeige vorzulegen.

17.7 Recycling-Baustoffe

Der Einbau von Recycling-Baustoffen in der Leitungs- und Verfüllzone sowie im Bereich der ungebundenen Tragschicht (Schottertragschicht) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Kreis Warendorf. Das Material muss den Anforderungen der TL Gestein-StB sowie für die Leitungs- und Verfüllzone der TL BuB E-StB und für die Schottertragschicht der TL SoB-StB in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und in die Zuordnungsklasse $\leq Z$ 1.1 gemäß LAGA eingestuft sein. Beim Einsatz in Wasserschutzgebieten sind die „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau“ (RuA- StB) anzuwenden. Mit den Antragsunterlagen (siehe Ziffer 4) ist der Eignungsnachweis des zum Einbau vorgesehenen Recycling-Baustoffes durch ein aktuelles amtliches Prüfzeugnis und einen Überwachungsbericht vorzulegen. Der Genehmigungsnehmer hat ab 50 m² Aufgrabungsfläche je 100 m Grabenlänge die Übereinstimmung des eingebauten Materials mit dem vorgelegten Prüfzeugnis vor Einbau des befestigten Straßenoberbaues unaufgefordert nachzuweisen. Ungeeigneter Recycling-Baustoff ist auf eigene Kosten unverzüglich zu ersetzen. Ansonsten ist die Stadt Telgte nach angemessener Fristsetzung zur Ersatzvornahme berechtigt.

17.8 konterminiertes Material

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers entsorgt werden.

17.9 Niederschlags und Oberflächenwasser

Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

17.10 Arbeitsunterbrechung

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch ausreichend tragfähige Behelfsbrücken befahr- und begehbar zu machen.

In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten der Straßenbaulastträger schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

17.11 Straßeneinbauten

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliche Einbauten müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

17.12 Fahrbahnmarkierung

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen.

7.13 Vorgaben zur Wiederherstellung Gräben

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen neben den unter Ziffer 2.1 genannten Vorschriften insbesondere die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

C. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 15.11.2023 in Kraft.